

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

2. Jahrgang

Burg, 31.07.2008

Nr.: 19

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 313 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land über die Neuerteilung der im Jahr 2009 auslaufenden Liniengenehmigungen gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) 444
3. Sonstige Mitteilungen
 - 314 Gefechtsübung „BORA 08“ der Luftbeweglichen Brigade 1, Fritzlar, in der Zeit vom 08.09. bis 19.09.2008 445

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 315 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern vom 26. April 2006 445
 - 316 Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtung der Stadt Gommern, Ortschaft Wahlitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag ... 446
 - 317 Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle und den Seniorentreff im Gemeindezentrum Leitzkau 451
 - 318 Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa – Satzung) 454
 - 319 1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser 451
2. Amtliche Bekanntmachungen

- 320 Öffentliche Bekanntmachung für die Ergänzungswahl zum Gemeinderat am 17. August 2008 in Lübs Sitzung des Wahlausschusses 460
- 321 Öffentliche Bekanntmachung - Mandatsveränderung 461
- 322 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3-2005 „Am Pflaumenknick“ mit örtlicher Bauvorschrift Beschluss-Nr. 227/2007 461
- 323 Bekanntmachung über die Widmung einer Straßenfläche, Gemeinde Möser 462
- 324 Bekanntmachung über die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe 463
- 325 Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 der Gemeinde Gerwisch 464
- 326 Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 der Gemeinde Gübs 464
- 327 Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 der Gemeinde Königsborn 465
- 328 Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 der Gemeinde Lostau 465
- 329 Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 der Gemeinde Möser 466
- 330 Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 der Gemeinde Schermen 466
- 331 Bekanntmachung Beschluss Nr. 40 / IV / 2008 Auslegung Entwurf Bebauungsplan 12 / 2008, „Biederitzer Weg“ Gemeinde Gerwisch 467
- 332 Bekanntmachung über die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen 468

<p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>C. Kommunale Zweckverbände</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>333 Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes zu Anträgen auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen – hier E.ON Avacon AG 468</p> <p>334 Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes zu Anträgen auf Erteilung von Leitungs- und Anlagen-</p>	<p>rechtsbescheinigungen – hier Stadtwerke Burg GmbH..... 469</p> <p>335 Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes zu Anträgen auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen – hier E.ON Avacon AG 470</p> <p>336 Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Dessau-Roßlau zur Einstellung eines Bodensonderungsverfahrens 471</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>E. Sonstiges</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p>
--	---

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land über die Neuerteilung der im Jahr 2009 auslaufenden Liniengenehmigungen gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Der Landkreis Jerichower Land gibt bekannt, dass nachfolgend genannte Liniengenehmigungen gemäß § 42 PbefG in seinem Zuständigkeitsbereich auslaufen.

Linien-Nr.	Streckenführung	Laufzeitende
1	Leitzkau – Gommern – Magdeburg	28. Februar 2009
2	Burg – Burg, Waldfrieden	28. Februar 2009
3	Burg – Theeßen – Drewitz – Ziesar	28. Februar 2009
4	Burg – Niegripp – Magdeburg	28. Februar 2009
6	Burg – Parchau – Parey	28. Februar 2009
8	Burg – Heyrothsberge – Gommern	28. Februar 2009
10	Burg – Möser – Möckern	28. Februar 2009
11	Burg – Friedensau – Theeßen – Möckern	28. Februar 2009
12	Burg – Möckern – Gommern	28. Februar 2009
14	Gommern – Möckern – Magdeburg	28. Februar 2009
15	Gommern – Leitzkau – Hobeck – Loburg – Schweinitz	28. Februar 2009
16	Burg – Burg, Blumenthal	28. Februar 2009
19	Burg – Möckern – Lübars – Theeßen	28. Februar 2009
21	Burg – Loburg	28. Februar 2009
39	Genthin – Kade – Karow	28. Februar 2009
40	Genthin – Mützel – Gladau – Hohenseeden – Tuheim – Ziesar	28. Februar 2009
41	Parey – Genthin – Brettin – Premnitz	28. Februar 2009
42	Jerichow – Wulkow – Jerichow – Genthin – Hohenseeden – Magdeburg	28. Februar 2009
43	Genthin – Parchen – Bergzow – Parey – Güsen	28. Februar 2009
44	Jerichow – Genthin – Ferchland – Parey – Güsen – Hohenseeden	28. Februar 2009
45	Genthin – Parchen – Reesen – Burg	28. Februar 2009
141	Gommern – Karith – Nedlitz	28. Februar 2009
142	Gommern – Dannigkow – Plötzky	28. Februar 2009
200	Stadtverkehr Burg	28. Februar 2009
202	Stadtverkehr Burg	28. Februar 2009
304	Stadtverkehr Genthin	28. Februar 2009

Der Landkreis Jerichower Land beabsichtigt die auslaufenden Liniengenehmigungen vorerst mit einer Laufzeit von 2 Jahren, vom 1. März 2009 bis zum 28. Februar 2011 neu zu erteilen. Die Befristung der Liniengenehmigung resultiert aus dem Forschungsvorhaben OSIRIS der Forschungsreihe Mobilität 21, gefördert vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, in dem der Landkreis Jerichower Land als Modellregion für innovative Lösungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) eingebunden ist. Die Umsetzung des Konzeptes des Forschungsvorhabens OSIRIS beinhaltet eine einjährige Testphase unter Beibehaltung des bestehenden Verkehrskonzeptes. Die Auswertung der Ergebnisse soll in einen noch zu erstellenden Nahverkehrsplan aufgenommen werden.

Die erforderlichen Anträge sind bis zum 1. September 2008 beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, zu stellen. Die v. g. Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist. Eingehende Anträge außerhalb dieser Frist werden kostenpflichtig abgelehnt. Im Fall einer konkurrierenden Antragstellung soll u. a. der Nahverkehrsplan des Landkreises Jerichower Land Auswahlkriterium sein.

Burg, den 21. Juli 2008

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

3. Sonstige Mitteilungen

314

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Gefechtsübung „BORA 08“ der Luftbeweglichen Brigade 1, Fritzlar, in der Zeit vom 08.09. bis 19.09.2008

Die Luftbewegliche Brigade 1, Fritzlar, beabsichtigt in der Zeit vom 08.09. bis 19.09.2008 eine Gefechtsübung durchzuführen.

An der Übung nehmen	600	Soldaten teil.
Gesamtzahl der Fahrzeuge	70	davon
Radfahrzeuge	55	davon
Kettenfahrzeuge	15	
Gewicht des schwersten Fahrzeuges	38 to	
Anzahl der insgesamt eingesetzten Luftfahrzeuge im gesamten Übungsraum	28	

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte. Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen. Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag

gez. Brendel

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

315

Stadt Gommern

3. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern vom 26. April 2006

Aufgrund der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.07.2008 folgende 3. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Punkt 4 Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterinnen der Ortschaften Vehlitz, Menz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Der § 2 Punkt 4 – Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterinnen der Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Gommern wird hinter dem § 2 Punkt 3 wie folgt hinzugefügt:

- (4) Die Ortsbürgermeister bzw. Ortsbürgermeisterinnen erhalten nach der Wahl aus der Mitte des Ortschaftsrates ab dem Tag des Amtsantrittes auf der Grundlage des RdErl. des MI vom 01.12.2004 eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft in Höhe von:

Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Vehlitz	154,00	EURO
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Menz	231,00	EURO
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Karith/Pöthen	154,00	EURO
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Ladeburg	154,00	EURO
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Dornburg	154,00	EURO
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Prödel	154,00	EURO.

§ 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern tritt rückwirkend zum 01.07.2008 in Kraft.

Gommern, 11.07.2008

gez. Rauls
Bürgermeister

316

Stadt Gommern

Satzung

über die Benutzung der Kindereinrichtung der Stadt Gommern, Ortschaft Wahlitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 105) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern auf seiner Sitzung am 09.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Gommern unterhält in der Ortschaft Wahlitz die Kindertageseinrichtung „Kluspätzen“ als öffentliche Einrichtung. Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der

Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Die Betreuungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

2. Es ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes und bestmögliche Förderung jeden Kindes.
3. Diese Zusammenarbeit wird durch die Wahl eines Elternsprechers und die Bildung eines Kuratoriums sowie durch die unterschiedlichsten Formen der Zusammenarbeit Eltern/Kita gefördert.

§ 2 Aufnahmemodalitäten

1. Die Aufnahme in die Kita „Klusspatzen“ bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten bei der Stadtverwaltung Gommern.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung entsprechend vorhandener Plätze.
3. Nach Bestätigung der Aufnahme eines Kindes durch den Träger der Kindertageseinrichtung, ist zwischen dem Träger der Einrichtung, vertreten durch die Leiterin, und den erziehungsberechtigten Personen ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
4. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
5. Aufnahme in der Kindertageseinrichtung finden vorrangig Kinder aus der Ortschaft Wahlitz.
6. Über Ausnahmen entscheidet das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt nach Anhörung des Trägers der Einrichtung, des Erziehungsberechtigten und der Leiterin der betreffenden Einrichtung.
7. Soweit in der Kindertageseinrichtung freie Betreuungsplätze vorhanden sind, ist dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 3 b des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes LSA zu entsprechen. Solche Kinder gelten als Fremdkinder, für die die jeweilige Leistungsverpflichtete den Differenzbetrag je Platz und Monat an die Stadt Gommern, Ortschaft Wahlitz zu zahlen hat. Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich Kindern von 0 Jahren bis zum Schuleintritt offen.
8. Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, sowie nach einer Erkrankung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Einrichtung bestehen.
Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten sind.
9. Bei der Aufnahme des Kindes nach Krankheit muss ebenfalls eine ärztliche Bescheinigung vorliegen. Aufnahme in die Kindereinrichtung können Kinder mit Benachteiligungen und Behinderungen finden, wenn sie nicht einer besonderen Förderung bedürfen. Hierzu finden individuelle Absprachen zwischen den Eltern und der Leiterin der Einrichtung statt.

§ 3 Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtung werden vom Träger nach Anhörung des Kuratoriums unter Berücksichtigung der Belange der Erziehungsberechtigten festgelegt.
2. Die Leiterin spricht mit den Erziehungsberechtigten die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten, seiner psychischen Belastungen und unter Beachtung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 KiFöG LSA ab.
3. Die Betreuung von Kindern mit einem 5 Stunden Anspruch erfolgt in Absprache mit der Leiterin. Die 5 Stunden sind nur zusammenhängend in der Zeit von 06.00 – 12.30 Uhr in Anspruch zu nehmen. Die täglichen Zeiten sind in der Betreuungsvereinbarung festzuschreiben und bei Bedarf anzupassen.

4. Der Träger sichert täglich die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit. Die Kosten für die Bereitstellung der Mittagsmahlzeit und von Getränken sind von den Leistungsberechtigten kostendeckend zu tragen.
5. Vorübergehende Schließungen der Kindertageseinrichtung, z. B. Baumaßnahmen, Betriebsferien, Arbeitstage zwischen Feiertagen, werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Personal und den Eltern festgelegt.
Die Benutzungsgebühr bleibt auch dann fällig und ist weiter zu entrichten.
Die Betreuung der Kinder während dieser Zeiten wird bei Bedarf in einer jeweils festgelegten Einrichtung der Stadt Gommern abgesichert.

§ 4

Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstättenleitung

1. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der individuell abgesprochenen Betreuungszeit dem Fachpersonal der Kindereinrichtung und holen sie nach der Beendigung der Betreuungszeit persönlich und pünktlich wieder ab. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Mitteilung der Erziehungsberechtigten, dass die Kinder allein den Weg zur und von der Einrichtung zurücklegen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Änderungen, die für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung relevant sind (z. B. Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse, Wohnanschrift, Namensänderungen, Telefonnummer u. ä.), sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
4. Geforderte Nachweise zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind der Einrichtung zu übergeben.
5. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder dem Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft darüber unverzüglich Mitteilung an die Kindertageseinrichtung zu geben.
6. Die Leitung der Kindereinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten über Sprechstunden oder individuellen Gesprächen die Möglichkeit zum Gedankenaustausch und zu Aussprachen.
7. Bei Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten, welche dem Seuchengesetz unterliegen, hat die Leitung der Kindereinrichtung unverzüglich Meldung darüber an das zuständige Gesundheitsamt zu erstatten. Der Träger ist hierüber ebenfalls zu unterrichten.

§ 5

Versicherungen

1. Der Träger versichert die Kinder bei Aufnahme bis zum Beginn der Schulpflicht für die gemäß § 4 festgelegten Betreuungszeiten in einer Unfallversicherung.
2. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder beim Verlassen der Kindereinrichtung.

§ 6

Gebühren

1. Für die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr staffelt sich nach der Betreuungszeit.
3. Die Höhe der Gebühr setzt der Träger der Einrichtung fest. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Gebührenermäßigungen

1. Eine Ermäßigung der Gebühren in Abhängigkeit von der Kinderzahl, die im Haushalt der Erziehungsberechtigten leben und für die er Kindergeld erhält, gewährt der Träger der Einrichtung. Der Anspruch ist dem Träger der Kindertageseinrichtung durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen. Die Gebühr wird ab dem Kalendermonat ermäßigt, in dem der Nachweis vorgelegt wird.
2. Einkommensabhängige Ermäßigungen sind nur beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

§ 8 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. erziehungsberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in einer Kindereinrichtung veranlasst haben.
Die Höhe der Betreuungsgebühr wird dem Gebührensschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt.

§ 9 Gebührenpflicht

1. Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindereinrichtung aufgenommen wird.
2. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem das Kind aus der Kindereinrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
3. Die für den Besuch der Kindereinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils für den laufenden Monat bis zum 15. Kalendertag zu zahlen.

§ 10 Zahlungsverzug

Gerät der Gebührensschuldner mit der Zahlung der Gebühren in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Besuch der Kindereinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 11 Abmeldungen

1. Die Abmeldung kann bis zum 15. eines Monats zum Monatsende vorgenommen werden. Sie ist schriftlich über die Kindertageseinrichtung an die Stadt Gommern zu richten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
2. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
3. Die Gebühr ist auch dann voll zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

§ 12 Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten, Halbtagsplätze

1. Für eine kurzfristige Betreuung werden Gastkinder aufgenommen. Als kurzfristige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens 15 Öffnungstage im Kalenderjahr. Diese Möglichkeit besteht nur bei freier Kapazität in der Einrichtung.
2. Durch die Erziehungsberechtigten ist pro Betreuungstag ein Zwanzigstel des Monatsbeitrages zu zahlen. Der Tagesbeitrag wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
3. Zusätzliche Betreuungszeiten werden nur innerhalb der zulässigen Gruppenstärke bereitgestellt. Auf diese Zeiten besteht kein Anspruch in der Einrichtung. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

4. Halbtagsplätze werden nur innerhalb der zulässigen Gruppenstärke bereitgestellt. Als Halbtagsplatz zählt ein Platz, der innerhalb der Zeit von 06.00 Uhr bis 12.30 Uhr in Anspruch genommen wird. Für diese Plätze besteht kein Anspruch auf einen Schlafplatz in der Einrichtung.

§ 13 Verpflegung

1. In der Kindertageseinrichtung wird eine warme Mittagsmahlzeit bereitgestellt.
2. Die Kosten der Verpflegung werden monatlich rückwirkend erhoben.
3. Tagesweise Abmeldungen aus beliebigem Grund sind täglich bis 7.30 Uhr in der Einrichtung möglich. Spätere Abmeldungen können nur berücksichtigt werden, sofern der Gemeinde hierfür keine Kosten entstehen. Dies trifft auch im Krankheitsfall zu.

§ 14 Bußgeldvorschrift

Bei Verstoß gegen die Vorschriften dieser Satzung, insbesondere bei nicht wahrheitsgemäßen Auskünften der Erziehungsberechtigten gemäß § 4 dieser Satzung, stellt dies eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung dar und kann in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren mit einem Bußgeld bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung am 01. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wahlitz über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 22.05.2003 außer Kraft.

Gez. Rauls
Bürgermeister

Anlage 1

Gebührentarif

1. Die Gebühr je Kalendermonat und Kind beträgt vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen für 1 Kind in der Wahlitzer Einrichtung:

Kindertagesstättenplatz - 160,00 Euro

2. Die ermäßigten Gebühren nach § 7 Abs. 1 der Satzung betragen bei 2 Kindern je Kalendermonat und Kind vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen:

Kindertagesstättenplatz 145,00 Euro

3. Die ermäßigten Gebühren nach § 7 Abs. 1 der Satzung betragen bei 3 und mehr Kindern je Kalendermonat und Kind vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen:

Kindertagesstättenplatz 125,00 Euro

4. **Kinder mit 5 stündigem Rechtsanspruch, zusätzliche Betreuungszeit und Halbtagskinder nach § 12**

Bis zu 5 h: 70 v. H. nach Punkt 1 – 3

317

Stadt Gommern

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle und den Seniorentreff im Gemeindezentrum Leitzkau

§ 1

Nutzungszweck

Die Mehrzweckhalle und der Seniorentreff dienen zur Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und für sonstige Veranstaltungen. Privatpersonen, Vereine, Firmen und sonstige Vereinigungen der Ortschaft Leitzkau wird die Nutzung ermöglicht, soweit dadurch die Nutzung durch den Hauptnutzer (Ortschaft Leitzkau) nicht berührt wird.

§ 2

Nutzungsantrag

Der Nutzungsantrag ist schriftlich bis spätestens 1 Monat vor der geplanten Nutzung an die Ortschaft Leitzkau zu richten. Im Antrag sind der Zweck, die Art der Veranstaltung und die Anzahl der zu erwartenden Veranstaltungsteilnehmer anzugeben. Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insofern stellt der Nutzer die Ortschaft Leitzkau von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 3

Nutzungsgenehmigung

Die Nutzungsgenehmigung wird durch den Ortsbürgermeister der Ortschaft Leitzkau schriftlich erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Mehrzweckhalle und der Räume des Seniorentreffs.

§ 4

Nebenräume

Die Benutzung der Nebenräume, d. h. Küche, Flure und Sanitärbereich, unterliegen ebenfalls dieser Benutzungsordnung und werden durch die Nutzungsgenehmigung mit zur Nutzung überlassen.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Nutzung betragen:

Mehrzweckhalle	100,00 EUR je Tag
Seniorentreff	50,00 EUR je Tag

und müssen im Voraus an die Ortschaft Leitzkau entrichtet werden.

Die Höhe der Tagesgebühr ist unabhängig von der Dauer der Nutzung innerhalb des Tages.

Mit der Nutzungsgebühr sind die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) abgegolten. Als Sicherheit für die Überlassung der Gegenstände und des Inventars ist eine Kautions von 50,00 EUR im Voraus zu zahlen. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe wird die Kautions zurückerstattet.

Die Vereine sind von der Zahlung der Benutzungsgebühren befreit.

§ 6

Rechte des Nutzers

Die Nutzungsgenehmigung berechtigt den Nutzer, die bezeichneten Räume mit den Einrichtungsgegenständen und den technischen Geräten zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen oder zusätzliche Leistungen (z. B. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen von Gegenständen) bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Ortschaft Leitzkau.

§ 7 Pflichten des Nutzers

Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Die im Mehrzweckraum und im Seniorentreff ausgehängte Hausordnung ist zu beachten.

Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und er hat die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu berücksichtigen, insbesondere das Versammlungsgesetz. Er ist zur schonenden Behandlung der genutzten Sache verpflichtet.

Die Übergabe der Schlüssel an den Nutzer erfolgt vereinbarungsgemäß. Mit der Schlüsselübergabe beginnt das Nutzungsverhältnis, während dessen der Nutzer für die Verschlusssicherheit des Gemeindezentrums und aller ihm überlassenen Räume zu sorgen hat.

Beim Verlassen des Gemeindezentrums sind die Heizkörper zu drosseln, die Beleuchtung auszuschalten und die Zugänge zum Gelände des Gemeindezentrums Leitzkau zu verschließen.

Auch während der Nutzungszeit ist dem Ortsbürgermeister der Ortschaft Leitzkau, den Ortsratsmitgliedern sowie den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Gommern Zutritt zu der Mehrzweckhalle und dem Seniorentreff zu gestatten.

§ 8 Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen

Der Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Sperrzeitverordnung zu sorgen.

§ 9 Schadensersatzpflicht

Der Nutzer ist für alle die aus Anlass seiner Veranstaltung während der Nutzungszeit (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) entstandenen Personen- und Sachschäden schadensersatzpflichtig und befreit die Ortschaft Leitzkau von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

Sind auf Grund der Veranstaltung Ausbesserungen, Reparaturen oder gegebenenfalls ein Neukauf notwendig, so trägt der Nutzer die Kosten. Die im Voraus gezahlte Kautions wird dabei mit angerechnet. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, kann der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Ortschaft Leitzkau keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Ortschaft Leitzkau keine Verantwortung.

Die Ortschaft Leitzkau haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

§ 10 Endreinigung

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Fußböden der Flure und der Sanitärräume, einschließlich der in den Sanitärräumen sich befindenden Sanitärkeramik, sind vom Nutzer im Falle der Benutzung nach Veranstaltungsende feucht zu reinigen. Bei vereinbarter Küchenbenutzung sind Küchenmöbel und –geräte sowie der Fußboden ebenfalls feucht zu reinigen.

Der Mehrzweckraum und der Seniorentreff sind besenrein zu übergeben. Die Abfälle sind zu Lasten des Nutzers zu entsorgen. Auch der Terrassen- und der Eingangsbereich sind ordentlich zu verlassen.

Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, veranlasst die Ortschaft Leitzkau die Reinigung. Die Kosten trägt der Nutzer.

§ 11 Mietzahlung bei Veranstaltungsausfall

Meldet der Nutzer die Veranstaltung nicht 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin ab, so schuldet er 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes. Hat die Ortschaft Leitzkau den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt geschuldet.

§ 12 Rücknahme der Nutzungsgenehmigung

Die Ortschaft Leitzkau kann die Nutzungsgenehmigung zurücknehmen, wenn

- a) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
- b) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortschaft Leitzkau zu befürchten ist,
- d) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht die Ortschaft Leitzkau von dem Rücknahmerecht Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Die vereinbarten Gebühren für die Nutzung der Mehrzweckhalle und des Seniorentreffs sind in diesem Fall nicht zu erbringen. Bereits gezahlte Beträge werden zurückerstattet.

§ 13 Schlussbestimmungen

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand für beide Parteien ist Burg.

Die Benutzungsordnung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 11.07.2008

gez. Rauls
Bürgermeister

Anlage 1

Nutzungsantrag für die Mehrzweckhalle und den Seniorentreff im Gemeindezentrum Leitzkau

Name:
Anschrift:

Beantragter Tag: von bis Uhr
zur Nutzung der Mehrzweckhalle bzw. des Seniorentreffs einschließlich Küche, Flure und Sanitärbereich.

Nutzungszweck und Art der Veranstaltung:
Personenzahl:
Sonstiges:

Hierfür wird eine Gebühr von€ pro Tag erhoben. Sie ist im Voraus im Büro (Gemeindezentrum) der Ortschaft Leitzkau oder in der Stadtverwaltung Gommern zu den jeweiligen Sprechzeiten zu entrichten.

Die Räume, das Inventar und sonstige Einrichtungsgegenstände werden durch einen Beauftragten der Ortschaft Leitzkau in einem ordentlichen und gebrauchsfähigen Zustand zusammen mit dem Schlüssel an den Nutzer übergeben. Eventuelle Mängel sind sofort schriftlich festzuhalten. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Nutzer für die dadurch anfallenden Kosten. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt die Übergabe der gereinigten Räume an den Beauftragten der Ortschaft Leitzkau.

Verpflichtungserklärung

Ich habe von der Benutzungsordnung und der Hausordnung für die Mehrzweckhalle und des Seniorentreffs Kenntnis genommen und werde sie einhalten. Das Inventar wurde mir laut dem Bestandsverzeichnis für den Mehrzweckraum und den Nebenräumen ordnungsgemäß übergeben, die ich wieder in diesem Zustand zurückgebe.

Mir ist bekannt, dass ich für Personen- und Sachschäden, die aus Anlass der Veranstaltung geschehen, hafte. Ich erkläre mich bereit, für die Verschlussicherheit der genutzten Räume Sorge zu tragen.

Leitzkau, den

.....
(Unterschrift)

Vom Ortsbürgermeister auszufüllen

Nutzungsgenehmigung

Ich genehmige den o. a. Antrag auf Nutzung der Mehrzweckhalle und des Seniorentreffs.

Leitzkau, den
Ortsbürgermeister

bezahlt am

.....	Übergebender	Übernehmen-
Nutzungsüberlassung mit Herausgabe des Schlüssels am:		der
Rücknahme am:
.....	Übernehmender	Übergebender

318

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1

**Satzung
 über die Benutzung der Kindertagesstätte der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag
 (KiTa – Satzung)**

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KAG – LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser auf seiner Sitzung am 10.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
 Allgemeines**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser ist Träger der integrativen Kindertagesstätte „MS Piratenclub“, Schermener Weg 1 c in 39291 Schermen. Die Kindertagesstätte ist eine eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtung, in der sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Die Einrichtung steht allen Kindern, unabhängig Ihrer religiösen und weltanschaulichen Ausrichtung, offen.
- (2) Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich – rechtliches Benutzungsverhältnis
- (3) Sie dient der ergänzenden und unterstützenden Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern, seine Gemeinschaftstätigkeit anregen und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen.

**§ 2
 Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags – freitags (außer feiertags) von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Über die Änderung der Öffnungszeiten entscheidet der Träger der Kindertagesstätte nach Anhörung des Kuratoriums.

- (3) In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Über eine bedarfsorientierte Ausnahme entscheidet der Träger.

§ 3 Anspruch

- (1) Der Anspruch auf einen Platz in der Kindertagesstätte richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des § 3 KiFöG LSA.
- (2) Ganztagsplätze werden innerhalb der Öffnungszeit zur Verfügung gestellt. Eltern haben die Möglichkeit, entsprechend Ihrer persönlichen Erfordernisse flexible Betreuungszeiten zu wählen. Diese sind im abzuschließenden Betreuungsvertrag zu definieren. Die tägliche Betreuungszeit darf die gewählte tägliche Betreuungszeit von 8 bzw. 10 Stunden nicht überschreiten
- (3) Halbtagsplätze werden in der Regel von 7.00 – 12.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Eventuelle Ausnahmen müssen begründet sein und sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) Ein über den bestehenden Rechtsanspruch hinausgehender Betreuungsbedarf kann zusätzlich erworben werden.
- (5) Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung entsprechend seiner Möglichkeiten.

§ 4 Aufnahme

- (1) Entsprechend der Betriebserlaubnis werden Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen.
- (2) Vorrangig sind Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte Einwohner der Gemeinden Möser und Schermen sind.
- (3) Im Falle freier Platzkapazität können auch Kinder aus anderen Gemeinden Aufnahme finden.
- (4) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten an den Träger. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung.
- (5) Zwischen dem Träger der Einrichtung und den erziehungsberechtigten Personen ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (6) Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
- (7) Vor der Aufnahme in die Einrichtung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Einrichtung bestehen.

§ 5 Gastkinder

- (1) Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens zehn Öffnungstage im Kalenderjahr.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung.
- (3) Durch die Erziehungsberechtigten ist pro Betreuungstag ein Zwanzigstel des betreffenden Monatsbeitrages zu zahlen. Der Tagesbeitrag wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 6 Verpflegung

- (1) Der Träger der Kindertagesstätte sichert die tägliche Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Darüber hinaus werden Getränke angeboten. Hierfür ist ein Entgelt zu entrichten.

- (2) Die Kosten hierfür werden durch den Essenanbieter direkt gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten geltend gemacht und sind kein Bestandteil der Elternbeiträge.
- (3) Es ist den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten untersagt, einen anderen, als den vom Träger vertraglich gebundenen Essenanbieter, mit der Versorgung einzelner Kinder zu beauftragen.

§ 7 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder ihrer Bevollmächtigten.
- (2) Besucht ein Kind ohne Begleitung die Kindertagesstätte, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtsführenden Erzieherin.
- (3) Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.

§ 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Der abzuschließende Betreuungsvertrag ist innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Aufnahmebestätigung ausgefüllt und unterzeichnet an den Träger der Einrichtung zurückzusenden.
- (2) Festlegungen des Vertrages sind verbindlich einzuhalten.
- (3) Änderungen, die für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung relevant sind (z.B. Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse, Wohnanschrift u. ä.), sind dem Träger der Einrichtung innerhalb von 5 Werktagen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Geforderte Nachweise zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind dem Träger entsprechend seiner Vorgaben und Terminsetzungen zu übergeben.
- (5) Soll ein Kind von einer von den Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertagesstätte eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten für diese Person vorliegen.
- (6) Zur Sicherung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist jede Änderung von Telefonnummern, der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle, der Krankenkasse u.ä. der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet der Träger der Kindertagesstätte nicht.

§ 9 Krankheit/Anzeigepflicht

- (1) Bei Erkrankungen des Kindes ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Stellt die Leitung der Einrichtung eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Einrichtung fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich von ihr benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (3) Kranke Kinder sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen vorliegt.
- (4) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 33 ff des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) erkrankt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht, ist dies unverzüglich der Einrichtung anzuzeigen.

- (5) Nach Beendigung der Krankheit muss durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte erfolgen. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind vom Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 10 Versicherungen

Der Träger der Kindertagesstätte versichert alle Kinder, die in der Einrichtung angemeldet sind, gegen Haftpflicht- und Unfallschäden.

§ 11 Haftungsausschluss bei Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderer Sachen, die ein Kind in die Kindertagesstätte mitgebracht hat, haftet der Träger nur bei grob fahrlässigem Verschulden seiner Bediensteten.

§ 12 Gebühren

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte „MS Piratenclub“ wird als Elternbeitrag zu den Betreuungskosten, in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang, eine monatliche Gebühr erhoben.
- (2) Sich aus einer Änderung des geschlossenen Betreuungsvertrages ergebene Gebührenanpassungen treten jeweils zum 1. des Folgemonats in Kraft.
- (3) Bei dem zu zahlenden Elternbeitrag handelt es sich um eine monatliche Gebühr. Eine Verrechnung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
- (4) Die Höhe der Gebühr für die Betreuung setzt der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser durch einen Gebührentarif fest.
- (5) Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Erziehungsberechtigte haben gemäß § 90 SGB VIII die Möglichkeit, einen Antrag auf die ganz oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

§ 13 Gebührenschildner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst haben. Die Höhe der Betreuungsgebühr wird dem Gebührenschildner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt. Dieser gilt so lange fort, bis durch Änderungsbescheid eine Neuregelung bekannt gemacht wird.

§ 14 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird.
- (2) Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.
- (3) Die für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtende Gebühr ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.
- (4) Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung des fälligen Betrages durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf das ihnen bekannt gegebene Bankkonto unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens. Der Zahlungseingang muss bis zum 15. des laufenden Monats auf dem Konto des Trägers zu verzeichnen sein.

§ 15 Unterbrechung der Nutzung

bis 10 Stunden täglich 160,00 €

Zusätzlicher Betreuungsbedarf
außerhalb des bestehenden
Rechtsanspruches 35,00 € je Stunde /Monat

319

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1

1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung

Auf der Grundlage der §§ 6 und 77 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568 ff) und § 4 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinschaftsausschuss in seiner Sitzung am 10. Juni 2008 folgende

1. Änderungssatzung:

Artikel I

Der § 4 Abs. 1 bis 3 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Vgem Biederitz-Möser wird wie folgt geändert:

§ 4:

1. Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr für die Zurückweisung eines Widerspruchs beträgt mindestens 5,00 EURO.
2. Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme. Im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H., mindestens aber eine Gebühr von 5,00 EURO.

Artikel II

Der Kostentarif der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Vgem Biederitz-Möser erhält folgende neue lfd. Nr. 15

**Tabelle Nr. 15
Gebührentabelle zur lfd. Nr. 15 des Kostentarifes der Verwaltungskostensatzung**

<u>Streitwert in €</u>	<u>Gebühr in €</u>	<u>Streitwert in €</u>	<u>Gebühr in €</u>
bis einschließlich 100	10	10.000	200
bis einschließlich 200	20	11.000	220
bis einschließlich 300	30	12.000	240
bis einschließlich 400	40	13.000	260
bis einschließlich 600	50	14.000	280
bis einschließlich 800	60	15.000	300
bis einschließlich 1000	70	20.000	360
bis einschließlich 1500	80	25.000	440
bis einschließlich 2000	90	30.000	540

bis einschließlich 2500	100	35.000	600
bis einschließlich 3000	110	40.000	640
bis einschließlich 4000	120	50.000	740
bis einschließlich 5000	130	60.000	840
bis einschließlich 6000	140	70.000	920
bis einschließlich 7000	150	80.000	960
bis einschließlich 8000	160	90.000	980
bis einschließlich 9000	180	über 90.000	1000

Bei Entscheidungen denen ein besonders aufwändiges Ermittlungsverfahren vorausgegangen ist, ist die Gebühr angemessen- aber nicht über 1.000 € hinaus- zu erhöhen.

Bei schematischen Entscheidungen in parallel laufenden Verfahren ist die Gebühr angemessen- aber nicht unter 10,00 € im Einzelfall- herabzusetzen.

**Artikel III
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Vgem Biederitz-Möser tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten der § 4 Abs. 1 bis 3 sowie die lfd. Nr. 15 des Kostentarifes der Verwaltungskostensatzung vom 29.06.2005 außer Kraft.

Möser, den 18.07.2008

gez.: G. Schulze
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

2. Amtliche Bekanntmachungen

320

Gemeinde Lübs

**Öffentliche Bekanntmachung
für die Ergänzungswahl zum Gemeinderat am 17. August 2008 in Lübs
Sitzung des Wahlausschusses**

Am Montag, den 18. August 2008 findet um 18.00 Uhr in der Schulstraße 25, 39264 Lübs, Gemeindebüro, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses statt.

Tagesordnung:

- Feststellung des Wahlergebnisses der Ergänzungswahl in der Gemeinde Lübs.

Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

Lübs, den 01.07.2008

gez. Rehse
Bürgermeister

321

Gemeinde Wulkow
Der Stellvertretende Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Sitz des

Herrn Robert Krebs

im Gemeinderat der Gemeinde Wulkow auf

Herrn Peter Stärke

gemäß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt übergegangen ist.

Gez. Richard Ziegeler
stellvertretende Wahlleiter

322

Stadt Gommern
mit den Ortsteilen:
Vogelsang, Leitzkau, Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow, Kressow, Menz, Vehlitz, Karith, Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3-2005 „Am Pflaumenknick“
mit örtlicher Bauvorschrift
Beschluss-Nr. 227/2007**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 26. September 2007 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3-2005 „Am Pflaumenknick“ mit Örtlicher Bauvorschrift mit Begründungen gem. § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und § 85 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Die Bekanntmachung am 28. September 2007 im Amtsblatt war mit Fehlern behaftet.

Der erforderliche Ausfertigungsvermerk fehlte auf der Planzeichnung.

Nach § 214 Abs. 4 BauGB wird der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 28. September 2007 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan mit Örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs.4 BauGB kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200/ 778926 vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 1 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gommern, den 21.07.2008

gez. Rauls
Bürgermeister

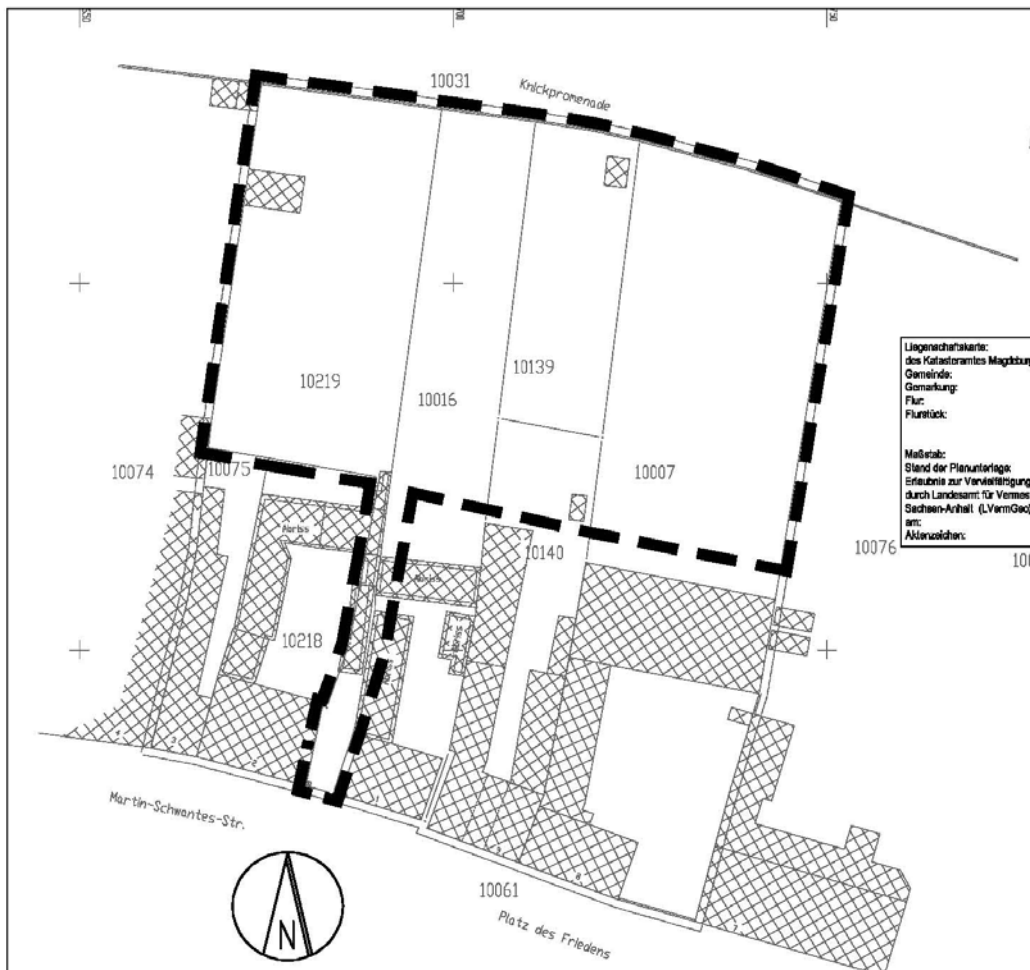
-Siegel-

Anlage: Gebietsabgrenzung

**STADT GOMMERN
LANDKREIS JERICHOWER LAND**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 3 -2005
AM PFLAUMENKNICK
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage, zwischen Martin-Schwantes-Str. und Knickpromenade, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

323

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
Für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über die Widmung einer Straßenfläche, Gemeinde Möser, gem. § 6 StrG LSA**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 09.07.2008 beschlossen, die Stichstraße abgehend von der Chausseestraße dem öffentlichen Verkehr mit allen Eigenschaften einer öffentlichen Straße als Gemeindestraße (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) zu widmen.

Die Stichstraße wird durch das Flurstück 11/12 der Flur 4 gebildet.

Möser, d.18.07.2008

I. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

324

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
Für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung
über die Genehmigung der 4. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat am 18.03.2008 den Feststellungsschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe , bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am **08.07.2008** (AZ: 204-21101-4.Ä./JL/075) durch das Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 BauGB mit Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden vor der Bekanntmachung erfüllt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Flächennutzungsplan in Kraft.

Der geänderte Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenwarthe einschließlich der Begründung kann im FB 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Möser, d. 18.07.2008

I. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

325

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
Für Gemeinde Gerwisch

Bekanntmachung

Gemäß Beschluss Nr. 39/IV/2008 des Gemeinderates der Gemeinde Gerwisch vom 16. Juli 2008, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30.06.2008, findet

am Sonntag, dem 21. September 2008, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

eine Bürgeranhörung zur Fragestellung:

„Stimmen Sie für die Neubildung einer Einheitsgemeinde bestehend aus den Gemeinden Gerwisch, Biederitz, Königsborn, Gübs und Woltersdorf?“

statt.

Für die Bürgeranhörung finden die Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters mit Ausnahme der §§ 50 – 53 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.

Gerwisch, d. 18.07.2008

gez.: Günter Schulze
Gemeindewahlleiter

326

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
Für Gemeinde Gübs

Bekanntmachung

Gemäß Beschlüsse Nr. 18/2008 und 19/2008 des Gemeinderates der Gemeinde Gübs vom 14. Juli 2008, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30.06.2008, finden

am Sonntag, dem 21. September 2008, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

zwei Bürgeranhörungen mit folgenden Fragestellungen:

„Stimmen Sie für die Neubildung einer Einheitsgemeinde mit den Gemeinden Biederitz, Gerwisch, Königsborn und Woltersdorf?“

„Sind Sie für die Eingliederung der Gemeinde Gübs als Ortschaft in die Stadt Gommern?“

statt.

Für die Bürgeranhörung finden die Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters mit Ausnahme der §§ 50 – 53 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.

Gübs, d. 18.07.2008

gez.: Günter Schulze
Gemeindewahlleiter

327

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
Für Gemeinde Königsborn

Bekanntmachung

Gemäß Beschlüsse Nr. 34/07/2008 und 35/07/2008 des Gemeinderates der Gemeinde Königsborn vom 16. Juli 2008, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30.06.2008, finden

am Sonntag, dem 21. September 2008, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

zwei Bürgeranhörungen mit folgenden Fragestellungen:

„Stimmen Sie für die Neubildung einer Einheitsgemeinde mit den Gemeinden Biederitz, Gerwisch, Gübs und Woltersdorf?“

„Sind Sie für die Eingliederung der Gemeinde Königsborn als Ortschaft in die Stadt Gommern?“

statt.

Für die Bürgeranhörung finden die Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters mit Ausnahme der §§ 50 – 53 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.

Königsborn, d. 18.07.2008

gez.: Günter Schulze
Gemeindewahlleiter

328

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
Für Gemeinde Lostau

Bekanntmachung

Gemäß Beschluss Nr. 039/2008 des Gemeinderates der Gemeinde Lostau vom 15. Juli 2008, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30.06.2008, findet

am Sonntag, dem 21. September 2008, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

eine Bürgeranhörung zur Fragestellung:

„Stimmen Sie dafür, dass die Gemeinde Lostau mit den Gemeinden Hohenwarthe, Körbelitz, Pietzpuhl, Möser und Schermen eine Einheitsgemeinde bildet?“

statt.

Für die Bürgeranhörung finden die Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters mit Ausnahme der §§ 50 – 53 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.

Lostau, d. 18.07.2008

gez.: Günter Schulze
Gemeindewahlleiter

329

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
Für Gemeinde Möser

Bekanntmachung

Gemäß Beschluss Nr. 29/2008 des Gemeinderates der Gemeinde Möser vom 09. Juli 2008, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30.06.2008, findet

am Sonntag, dem 21. September 2008, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

eine Bürgeranhörung zur Fragestellung:

„Stimmen Sie dafür, dass die Gemeinde Möser mit den Gemeinden Hohenwarthe, Körbelitz, Pietzpuhl, Lostau und Schermen eine Einheitsgemeinde bildet?“

statt.

Für die Bürgeranhörung finden die Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters mit Ausnahme der §§ 50 – 53 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.

Möser, d. 18.07.2008

gez.: Günter Schulze
Gemeindewahlleiter

330

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
Für Gemeinde Schermen

Bekanntmachung

Gemäß Beschluss Nr. 08-15/07-30 des Gemeinderates der Gemeinde Schermen vom 15. Juli 2008, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30.06.2008, findet

am Sonntag, dem 21. September 2008, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

eine Bürgeranhörung zur Fragestellung:

„Stimmen Sie dafür, dass die Gemeinde Schermen mit den Gemeinden Hohenwarthe, Körbelitz, Pietzpuhl, Lostau und Möser eine

Einheitsgemeinde bildet?“

statt.

Für die Bürgeranhörung finden die Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters mit Ausnahme der §§ 50 – 53 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.

Schermen, d. 18.07.2008

gez.: Günter Schulze
Gemeindewahlleiter

331

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser
Fachbereich 1
Für Gemeinde Gerwisch

Bekanntmachung

Beschluss Nr. 40 / IV / 2008 Auslegung Entwurf Bebauungsplan 12 / 2008,, Biederitzer Weg“ Gemeinde Gerwisch gemäß § 4 Abs.2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Gerwisch hat in seiner Sitzung am 16.07.2008. die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes 12/ 2008 „ Biederitzer Weg“ mit Umweltbericht beschlossen.

Es ist die Neuausweisung eines Reinen Wohngebietes entlang der Straße „Biederitzer Weg“ geplant. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 10084 und $\frac{3}{4}$ der Flur 3 Gemarkung, Gerwisch.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegt der Entwurf des Planes mit Begründung und Umweltbericht sowie der Bodenuntersuchung in der Zeit

vom 11.08.2008 bis 12.09.2008 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Heyrothsberge, Zimmer 111, Berlinerstraße 25 in 39175 Heyrothsberge zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, d 21.07.2008

I. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

332

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Gemeinde Schermen

**Bekanntmachung
über die Genehmigung der 3. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat am 03.06.2008 den Feststellungsschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am **11.07.2008** (AZ: 204-21101-3.Ä./JL/200) durch das Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 BauGB mit Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden vor der Bekanntmachung erfüllt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Flächennutzungsplan in Kraft.

Der geänderte Flächennutzungsplan der Gemeinde Schermen einschließlich der Begründung kann im FB 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

D. Regionale Behörden und Einrichtungen
2. Amtliche Bekanntmachungen

333

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20- kV- Leitung Nr. 19 Körbelitz- Gommern
20- kV- Leitung Nr. 20 Körbelitz- Möser
20- kV- Leitung Nr. 551 Körbelitz- Königsborn- Heyrothsberge**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Ge-

biet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Woltersdorf	2, 3, 4
Königsborn	1, 2
Menz	2, 3, 4
Gübs	2, 3
Wahlitz	1, 2, 3, 4
Gommern- Karith	1
Gommern	1, 2, 3, 10
Körbelitz	1, 2, 4
Biederitz	2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 31.07.2008 bis zum 28.08 .2008 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter
Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4
GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit
und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift
nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Pilz

334

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Burg GmbH, Niegripper Chaussee 38a, 39288 Burg

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m.
§ 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15- kV- Mittelspannungsleitung L 79

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Burg	8, 25, 26, 27

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
 Referat 106
 Ernst- Kamieth- Straße 2
 06112 Halle (Saale)

vom 31.07.2008 bis zum 28.08.2008 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Pilz

335

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. 42 SST Lübars-Altengrabow-Schopisdorf

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Schopisdorf	1
Magdeburgerforth	3, 4
Dörnitz	1, 2
Drewitz	3, 4
Lübars	2, 3, 4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
 Landesverwaltungsamt
 Referat 106
 Ernst-Kamieth-Straße 2
 06112 Halle (Saale)
 vom 31.07.2008 bis zum 28.08.2008 im Raum CE. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter
 Tel.: 0345 / 514 3928 sind von Dienstag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4
 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit
 und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt,
 Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der
 Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Fröhlich

336

Landesamt für Vermessung und
 Geoinformation Sachsen-Anhalt
 - Sonderungsbehörde -
 Elisabethstraße 15
 06847 Dessau - Roßlau

Dessau - Roßlau, den 23.06.2008

Bekanntmachung zur Einstellung eines Bodensonderungsverfahrens

Das Bodensonderungsverfahren nach § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138), im Bereich „Hauptstraße“, **Flur 2, Flurstücke 960/38, 925/39, (alt 926/39) 10160, (alt 930/50) 10158, (alt 1052/50) 10153** (Aktenzeichen V25-20515-2007) in Hohenwarthe wurde eingestellt. Das Verfahrensgebiet ist in dem Auszug der Liegenschaftskarte dargestellt.

Im Original gesiegelt und gezeichnet
 Im Auftrag

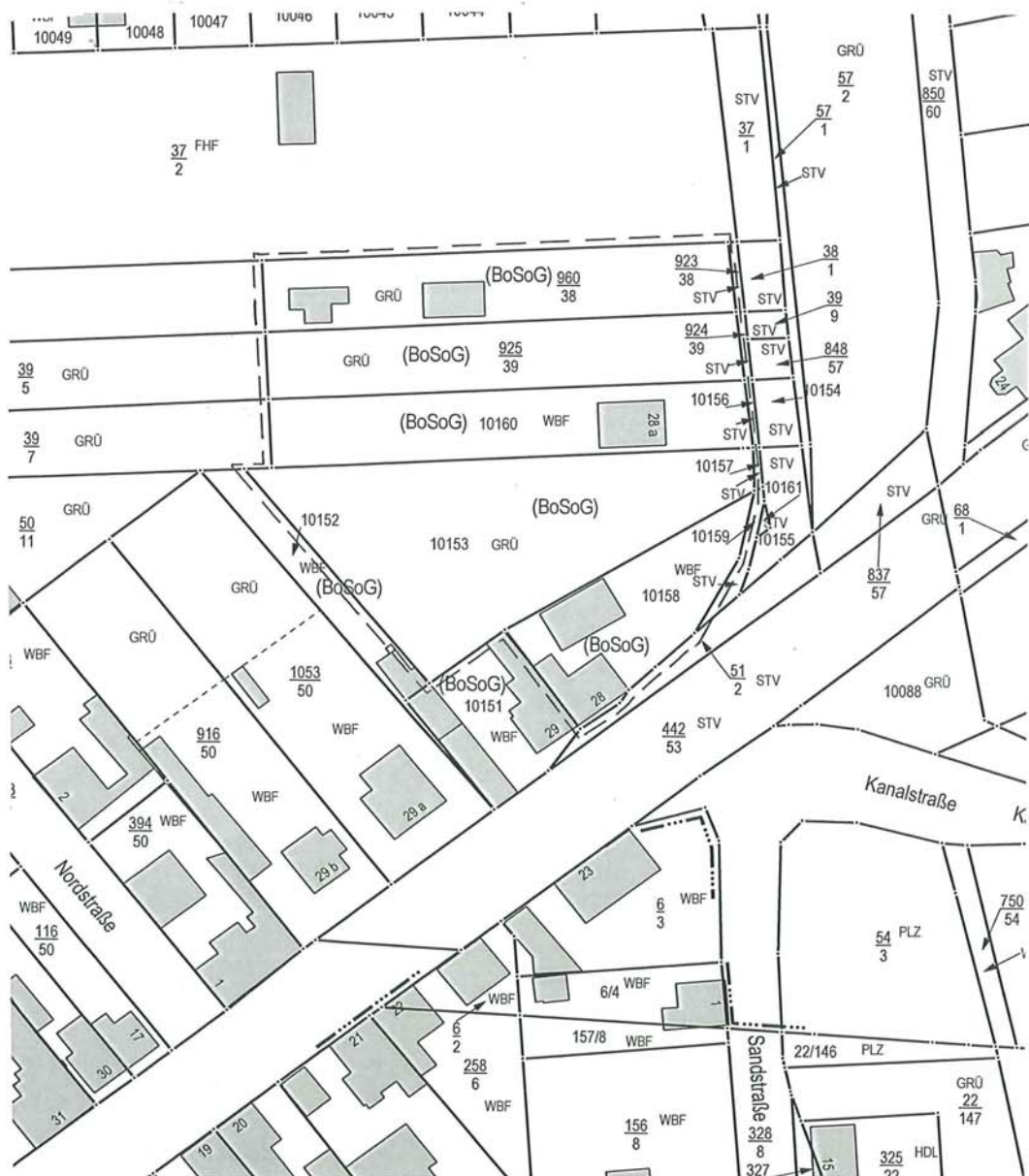
Siegel

gez. Michael Hohnvehlmann

**Übersicht zum
Bodensonderungsverfahren
In Verbindung mit VerkFIBerG**

V25-20515-2007
„Weg nach Gerwisch“

Gemarkung: Hohenwarthe
Flur: 2
Flurstücke: 960/38, 925/39, 10160, 10158, 10153



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.